

Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma HEINZ KETTLER GmbH & Co. KG, 59463 Ense-Parsit

1. Allgemeines

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen (LZB) gelten für all unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Vertragsschlüsse über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit denselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil von mit uns geschlossenen Verträgen, es sei denn, wir haben ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

Die Bestellung von Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag mit uns kommt in diesen Fällen mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt sie schriftlich. Sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Ist der Auftragserteilung durch den Kunden ein rechtsverbindliches Angebot durch uns vorausgegangen, so kommt der Vertrag durch Erteilung des Auftrags durch den Kunden an uns zustande, ohne dass es unsererseits einer nochmaligen Bestätigung bedarf.

Liegt weder ein Angebot von uns noch eine schriftliche Auftragsbestätigung von uns vor, sondern hat es zunächst lediglich eine Bestellung durch den Kunden gegeben, so gilt der Vertrag als geschlossen, sobald wir Versand- oder Auslieferungsauftrag erteilt haben.

3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk oder Lager, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein.

3.2. Tritt zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Rohmaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis ent-

sprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

3.3. Für Aufträge mit einem Nettowarenwert unter 500,00 € behalten wir uns die Berechnung eines Mindermengenzuschlages von 10% vor.

3.4. Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb Deutschlands geltenden Umsatzsteuerbetrag vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

4. Lieferung

4.1. Lieferung und Versand erfolgen ab Fabrik und - auch bei Frankolieferungen - auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Verladung oder bei vereinbarter Abholung mit der Abholung auf den Kunden über. Der Abholung steht die Bereitstellung für den Kunden ab dem Zeitpunkt gleich, zu dem der Kunde mit der Abholung in Verzug gerät.

4.2. Transportversicherungen schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab. Für die Transportversicherung wird eine Pauschale von 0,3% des Nettowarenwertes berechnet.

4.3. Bei Sonderanfertigungen können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% nicht beanstandet werden.

4.4. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

5. Lieferfristen, Unmöglichkeit und Schadensersatzansprüche

5.1. Fixtermine sind nur dann wirksam vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

5.2. Wir sind stets bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Lieferverzögerungen aufgrund von Streik, Aussperrung oder unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen, wie z. B. Krieg, Aufruhr, hoheitlichen Maßnahmen oder Verkehrsstörungen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Fall der Unmöglichkeit voll von unserer Lieferpflicht.

5.3. Im Falle eines Leistungsverzugs oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Im Übrigen gilt § 323 BGB mit der Maßgabe, dass die uns zu setzende Nachfrist wenigstens vier Wochen betragen muss.

5.4. Sonstige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von

Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Zahlung

6.1. Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug von Skonto zahlbar.

6.2. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit steht uns ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Der Nachweis eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6.3. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für eine richtige Vorlage des Wechsels und die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

7. Sachmängel

7.1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so haben wir zunächst das Recht, nachzuerfüllen. Hierbei können wir zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache wählen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, so kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.2. Bei Feststellung von Mängeln muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich unterrichten.

7.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

7.4. Bei Ware 2. Wahl ist die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

8.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren oder uns zur Sicherheit abgetretene Forderungen erfolgen. Der Kunde hat uns unverzüglich die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben.

8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, dem Eintritt von Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und die Geschäftsräume unseres Kunden zur Abholung der Ware zu betreten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

8.4. Der Kunde verarbeitet Vorbehaltsware nur für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Verkaufspreises unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

8.5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; auch Schadensersatzforderungen gegen Dritte, das Vorbehaltsgut betreffend, werden an uns abgetreten, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8.6. Eine Abtretung von Forderungen des Kunden an Dritte (einschließlich einer Abtretung im Wege des echten Factorings) ist bei der Veräußerung von Vorbehaltsware nur zulässig, wenn wir der Abtretung zuvor schriftlich zugestimmt haben. In Fällen der Zustimmung tritt der Kunde schon jetzt seine Forderung gegen den Dritten an uns ab.

8.7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Retouren

Rücksendungen jeder Art bedürfen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vorherigen schriftlichen Ankündigung durch den Kunden und unserer Annahmebestätigung. Wir sind nicht verpflichtet, Warenrücksendungen ohne unsere Annahmebestätigung anzunehmen.

10. Reparaturen

Reparaturen, zu denen wir nicht aufgrund berechtigter Sachmängelansprüche des Kunden verpflichtet sind, werden von uns gegen Berechnung der vereinbarten, anderenfalls der üblichen Vergütung durchgeführt. Kosten und Gefahr des Versandes und der Rücksendung trägt der Kunde. Wir übernehmen Reparaturaufträge nur nach vorheriger Vereinbarung.

11. Rückgabe

Fertigen Sie bitte alle Retouren / Rückgaben für uns ohne Kosten an folgende Werke ab:

Gartenmöbel, Heimsport-Artikel, Spielwaren, Kinderschaukeln und TT-Tische, 59174 Kamen, Henry-Everling-Straße 2,
Alu-Fahrräder: 66271 Kleinbittersdorf-Hanweiler, Heinz-Kettler-Straße 1,

12. Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Kunden mit allen eigenen sowie mit allen Forderungen der Firma MWH Metallwerk Helmstadt GmbH aufzurechnen.

13. Sonderregelungen

Erfüllt unser Kunde seine Vertragspflichten nicht oder werden uns Umstände bekannt, die die von uns angenommene Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, sind wir berechtigt, sämtliche Sicherungsrechte geltend zu machen und all unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit abhängig zu machen, sofern der Kunde nicht vorab zahlt.

14. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand

ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus der Geschäftsverbindung unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Hauptverwaltung in 59463 Ense-Parsit.

Die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser LZB oder des zugrunde liegenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.